

Gemeinde Höttingen
Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen

Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Höttingen
Ortsteil Göppersdorf
„Solarfeld Göppersdorf“

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
über die Berücksichtigung der Umweltbelange
und der Ergebnisse der
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
in der Planung

zur Planfassung vom 12.02.2020
(Stand der Feststellungsfassung)

1. Anlass

Der Flächennutzungsplan des Gemeinde Höttingen bildet die grundsätzlich mittel- bis langfristigen Entwicklungsabsichten für das Gebiet von Höttingen ab. Die Fortschreibung des festgestellten Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung sich abzeichnender Veränderungen der Rahmenbedingungen, geänderter rechtlicher Grundlagen sowie des Landesentwicklungsprogramms und dessen Teilfortschreibung ist für die städtebaulich und landschaftlich naturräumlich positive Entwicklung des Gemeindegebietes von großer Bedeutung, so dass diese frühzeitig auf sich abzeichnende Veränderungen vorbereitet ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen ihrer eigenen Aufgaben und im Rahmen von Zielen der europäischen Union dazu verpflichtet, den Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland erheblich zu erhöhen. Entsprechend der Maßgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) des Bundes soll, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglicht werden. Der Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll deutlich erhöht werden, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 um 80 % zu steigern. Die hierbei erzeugten Strommengen sollen in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

Seitens der Gemeinde Höttingen sind hierzu im Rahmen der Bauleitplanung die Weichenstellungen für eine angemessene Entwicklung der erneuerbaren Energie im Gemeindegebiet vorzunehmen. Entsprechend dieser Maßgaben wurden in der Vergangenheit entsprechende Entwicklungsflächen im Gemeindegebiet ausgewiesen.

Ein privater Investor ist an die Gemeinde Höttingen mit dem Wunsch nach der Entwicklung einer zusätzlichen Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen herangetreten. Beabsichtigt ist, östlich von Göppersdorf auf einer Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 28,8 ha zukünftig zum Zwecke der Stromerzeugung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen zu nutzen. Hierüber wurde in den zuständigen Gremien der Gemeinde Höttingen beraten und in Abwägung aller Belange der Beschluss gefasst, den Entwicklungsabsichten des privaten Investors zu entsprechen.

Hierzu sind im Rahmen der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes sowie einer angemessenen Bodenordnung die notwendigen Bauleitplanungen aufzustellen. Die Gemeinde Höttingen hat daher beschlossen für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen einen Bebauungsplan aufzustellen. Für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind hierzu gem. den geltenden Maßgaben Sondergebietsflächen mit entsprechender Zweckbestimmung auszuweisen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in den zur Überplanung vorgesehenen Flächen aktuell jedoch als Ackerflächen und Dauergrünland dar. Da der Bebauungsplan entsprechend der Maßgaben des Baugesetzbuches aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, bedarf es somit einer Änderung des Flächennutzungsplans.

Da die grundsätzlich mit den Entwicklungsabsichten vorgesehene Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieerzeugung auch im Sinne der Entwicklungsabsichten der Gemeinde Höttingen ist, die Gemeinde Höttingen laut LEP im Raum mit besonderem Handlungsbedarf liegt, hat sich die Gemeinde Höttingen in Abwägung aller Belange dazu entschlossen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

2. Verfahrensschritte und Inhalte der Planungen

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat sich in seiner Sitzung am 22.05.2019 mit der Entwicklung zusätzlicher Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen beschäftigt und die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.06.2019 ortsüblich als Aushang der Gemeinde Höttingen bekanntgemacht.

Vorentwurf

In der Sitzung am 10.07.2019 wurde der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zur Durchführung der der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 13.08.2019 bis 23.09.2019 statt. Die ortsübliche Bekanntmachung als Aushang in der Gemeinde Höttingen erfolgte am 09.08.2019. In gleichem Zeitraum wurden die Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange frühzeitig zum Verfahren beteiligt.

Die wesentliche Anpassung am Flächennutzungsplan ist die Darstellung von Sondergebietsflächen zur Nutzung der Sonnenenergie anstelle von Ackerflächen und Dauergünland.

Entwurf

Der unter Beachtung des Abwägungsergebnisses zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 18.11.2019 wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Höttingen am 11.12.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen. Die öffentlichen Auslegungen des Entwurfes in der Fassung vom 11.12.2019 erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.2019 bis 03.02.2020.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes wurde am 17.12.2019 ortsüblich durch Bekanntmachung als Aushang in der Gemeinde Höttingen amtlich bekannt gemacht.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Feststellungsbeschluss und Bekanntmachung der Genehmigung

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in seiner Sitzung am 12.02.2020 die Abwägung zum im Rahmen der Auslegung des Entwurfs eingegangenen Bedenken und Anregungen durchgeführt. Unter Beachtung des Ergebnisses dieser Abwägung wurde in gleicher Sitzung der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Höttingen wurde im Anschluss dem Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen zur Genehmigung vorlegt.

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Höttingen durch das Landratsamt Weißenburg – Gunzenhausen erfolgt mit dem Bescheid Nr. vom

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Höttingen wurde am durch ortsübliche Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Höttingen ist damit gemäß § 6 Abs.5 Satz 2 BauGB wirksam.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Anpassung östlich von Göppersdorf vorgesehen. Es sollen bisher als Ackerflächen und Dauergrünland dargestellte Flächen zukünftig als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ zur Nutzung der Sonnenenergie ausgewiesen werden. Diese Änderung dient der geordneten Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet und ist für die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans geplante Entwicklung Voraussetzung. Dieser Entwicklung wird in Abwägung aller Belange gefolgt, da hiermit eine angemessene zusätzliche Nutzfläche verfügbar gemacht werden kann und die Auswirkungen auf die Siedlungsstrukturen, das Landschaftsbild und die umgebende Flora und Fauna gering gehalten werden können

Für den Planungsbereich wurde daher zur Berücksichtigung der Umweltbelange eine Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Umweltmerkmale durchgeführt. Weiterhin wurde eine Überprüfung alternativer Planungsstandorte auf ggf. besser geeignete Standorte und eine Abwägung zu den Entwicklungsmöglichkeiten vorgenommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die zur Änderung vorgesehene Teilfläche als die am besten geeignete Fläche mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen anzusehen ist.

Darauf aufbauend wurde im Rahmen der Konfliktanalyse die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter und die Wechselwirkung der einzelnen Schutzgüter untereinander ermittelt.

Der Umweltbericht kommt in seiner Bewertung der Schutzgüter zu dem Schluss, dass mit den Planungen keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, wenn die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen beachtet werden. Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den Bewertungen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Hinblick auf die Betroffenheit:

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	Geringe Erheblichkeit
Wasserhaushalt	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärmimmissionen)	geringe Erheblichkeit
Landschaft / Fläche	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Geringe Erheblichkeit

Wesentliche oder erhebliche Konflikte wurden im Rahmen der Untersuchung der Umweltbelange nicht festgestellt. Durch die Darstellung der neuen Sondergebietsflächen wird die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft verringert, der Anteil der versiegelten Flächen jedoch nur im moderaten Umfang vergrößert. Für die Flächeninanspruchnahme werden Ausgleichsmaßnahmen definiert. Die Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt können durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene des konkreten Bebauungsplans (extensive Begrünung, Aufständering) minimiert werden.

Zur Erfassung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in die parallel in Aufstellung befindliche Änderung des Bebauungsplans eingeflossen. Es ergaben sich Konflikte im Bezug auf elf vorhandene Feldlerchenreviere im Planungsgebiet. Hierfür wurden auf Ebene des Bebauungsplans vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, bei Beachtung dieser (CEF-) Maßnahmen ergeben sich keine erheblichen Konflikte. Um die Auswirkungen auf die Fauna im Umfeld des Planungsgebietes zu minimieren wurden durch der Artenschutzgutachter Vermeidungsmaßnahmen bestimmt, welche im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans berücksichtigt wurden. Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans wurden keine wesentlichen bzw. unlösbaren Konflikte festgestellt.

Die Planung stimmt mit den Zielen übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungs-, Regional- und Landschaftsplan überein. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Planungsprozess weitgehend minimiert und Unvermeidbare können auf der Ebene des konkreten Bebauungsplans ausgeglichen

werden. Standortalternativen wurden abgewogen. Die Gemeinde Höttingen liegt laut Landesentwicklungsprogramm im benachteiligten Gebiet, das besonderen Handlungsbedarf begründet. Hinsichtlich der Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen liegt das Planungsgebiet im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Somit finden die besonderen Bedingungen der Freiflächenverordnung des Freistaates Bayern Anwendung.

Für die Erfüllung der Planungsabsichten und Zielsetzungen existieren aktuell keine besser geeigneten Alternativen an anderer Stelle mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingebrachten Anregungen zu den Umweltbelangen wurden in die Abwägung aller Belange eingestellt und in der Abwägung berücksichtigt. Dies betraf insbesondere den Umgang mit dem Artenschutzrecht.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit** zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Zeitraum vom 13.08.2019 bis zum 23.09.2019.

Seitens der Öffentlichkeit gingen während dieser Auslegung keine Stellungnahmen ein.

Die **frühzeitige Unterrichtung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Zeitraum vom 13.08.2019 bis zum 23.09.2019.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen im Verfahren der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange betrafen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Seitens des Landratsamtes Weißenburg – Gunzenhausen – Untere Naturschutzbehörde – wurde die Strukturierung und Gliederung der Anlage und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan bemängelt
- Seitens des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken wurde die Flächenauswahl und die Größe der geplanten Anlage bemängelt
- Seitens der Regierung von Mittelfranken wurde die Größe der Anlage bemängelt und auf die Planungen für PV-Anlagen der umliegenden Kommunen hingewiesen
- Seitens des Wasserwirtschaftsamts Ansbachs wurden auf die Belange der umgebenden Fläche hinsichtlich des Umgangs mit wild abfließendem Oberflächenwasser sowie auf das Vorhandensein von Drainagen hingewiesen.
- Seitens des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurde auf das vorhandene Bodendenkmal und den Umgang damit hingewiesen
- Seitens der Versorger wurde auf verschiedene Schutzzone der bestehenden ober- und unterirdische Versorgungseinrichtungen im Umfeld des Planungsgebietes hingewiesen.
- Seitens der Bundesnetzagentur wurde auf die Meldepflicht für PV-Anlagen hingewiesen

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen wurden im Rahmen der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Höttingen vom 11.12.2019 behandelt, miteinander und gegeneinander abgewogen. Als Ergebnis ergaben sich für die Änderung des Flächennutzungsplans keine Anpassungen an der Planung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat daher in gleicher Sitzung am 11.12.2019 im Anschluss an die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und seitens der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans die **öffentliche Auslegung des Entwurfes** zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.12.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf fand im Zeitraum vom 30.12.2019 bis 03.02.2020 statt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.12.2019 durch ortsübliche Bekanntmachung als Aushang in der Gemeind Höttingen amtlich bekanntgemacht.

Seitens der Öffentlichkeit ging während dieser Auslegung keine Stellungnahme ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 30.12.2019 bis zum 03.02.2020.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen in diesem Zeitraum zur Änderung des Flächennutzungsplans Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Aspekten zum Verfahren ein, die auf die Flächeninanspruchnahme abzielten, in ihrer Detailtiefe allerdings auf Ebene des Bebauungsplans zu behandeln waren. Es wurden lediglich Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wiederholt, welche bei den Planungen bereits berücksichtigt sind.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf wurden in der Gemeinderatssitzung vom 12.02.2020 behandelt und abgewogen.

Da inhaltliche Änderungen an der Planung mit Auswirkungen auf die Grundzüge der Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund des Abwägungsergebnisses nicht angezeigt waren, konnte der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

5. Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat unter Beachtung der Gesamtabwägung der eingegangenen Stellungnahmen die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 12.02.2020 festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Anschluss dem Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen zur Genehmigung vorgelegt. Die Wirksamkeit tritt erst mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans ein.

6. Erklärung

Die Gemeinde Höttingen erklärt somit, dass die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Umweltbelange berücksichtigt wurden und dass aus vorstehenden Gründen die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ordnungsgemäß festgestellt wurde.

Aufgestellt:
Roßtal, den 12.02.2020

erklärt:
Höttingen, den

Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

Gemeinde Höttingen
Hans Seibold
1. Bürgermeister